

BGH: Unterhaltung eines Buslinienverkehrs nach Serbien kein Verstoß gegen das UNO-Embargo Nr. 757 (1992). Die Angekl. hatten in mehreren Fällen einen Buslinienverkehr von Baden-Württemberg nach Belgrad betrieben, der vor allem von Gastarbeitern und deren Angehörigen in Anspruch genommen wurde; sie führten diese Fahrten auch noch bis Ende Januar 1993 durch, nachdem der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 30. 5. 1992 mit der Resolution 757 (1992) ein umfassendes Wirtschaftsembargo gegen Serbien und Montenegro verhängt und die Bundesregierung durch Verordnung vom 11. 6. 1992 in die Außenwirtschaftsverordnung Vorschriften über besondere Beschränkungen gegen Serbien und Montenegro eingefügt hatte. Das LG verurteilte die Angekl. deshalb wegen Verstoßes gegen das vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängte Wirtschaftsembargo gegen Serbien (Verbrechen nach § 34 IV AWG) zu Freiheits- und Geldstrafen. Auf die Revisionen der Angekl. hat der 1. Strafsenat des BGH die Urteile aufgehoben und die Angekl. freigesprochen, soweit sie den Linienverkehr allein unterhielten; denn die Personenbeförderung an sich wird, auch wenn sie entgeltlich ist, vom im Tatzeitraum maßgeblichen Embargo nicht erfaßt und war deshalb nach deutschem Recht nicht strafbar. Dies hat das LG verkannt. Dagegen ist die Sache auch auf die Revision der Staatsanwaltschaft zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LG zurückverwiesen worden, soweit es sich um Fälle des sogenannten gebrochenen Verkehrs handelt, bei dem mehrere Angekl. die Fahrgäste nur noch bis zur ungarisch-serbischen Grenze beförderten, die Weiterfahrt über serbisches Gebiet mit serbischen oder bosnischen Bussen organisierten, den Fahrpreis für die gesamte Strecke kassierten und an die fremden Busbetriebe anteilige Bezahlung leisteten. Insoweit wird das LG zu prüfen haben, ob und in welchen Fällen ein Verstoß gegen das Verbot vorliegt, Zahlungen zu Gunsten von Empfängern in Serbien und Montenegro ohne Genehmigung zu leisten (Urt. v. 21. 4. 1995 – 1 StR 699/94 und 1 StR 700/94).

(Pressemitteilung des BGH Nr. 22/1995 vom 21. 4. 1995)